

Kappeler Tafel e.V.

Satzung

Präambel

Die Kappeler Tafel e.V. ist eine Vereinigung von sozial engagierten Menschen und juristischen Personen, die sich zur Aufgabe gemacht haben, bei der Überwindung von Armut in unserer Stadt zu helfen. Sie macht sich insbesondere zur Aufgabe, kostenfrei zur Verfügung gestellte Lebensmittel einzusammeln und an Bedürftige weiterzugeben. Ziel ist es, Menschen, die sich in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befinden, durch diese ergänzende Hilfe eine erweiterte Teilhabe an Lebensmöglichkeiten innerhalb unserer Gesellschaft zu bieten.

Die Kappeler Tafel e.V. möchte mit ihrer Initiative darauf aufmerksam machen, dass Armut auch ein strukturelles Problem ist, dessen Lösung eine vordringlich gesellschaftliche bleiben muss. Die zunehmende Armut steht im Widerspruch zur Überflussgesellschaft. Daher setzt sich die Kappeler Tafel e.V. dafür ein, dass die Verwendung von Lebensmitteln zur Ernährung Vorrang hat vor der Vernichtung.

Entsprechend den Grundsätzen der Tafeln in Deutschland ist die Kappeler Tafel e.V. nicht an Parteien oder Glaubensrichtungen gebunden. Sie hilft vorbehaltlos Menschen, die der Hilfe bedürfen. Sie versteht sich als Option für die Schwachen und Benachteiligten und bekennt sich zu einer solidarischen Gestaltung der Zukunft.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- Der Verein führt den Namen Kappeler Tafel e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Kappeln
- Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen
- Der Verein ist Mitglied beim Bundesverband Tafel Deutschland e.V.

§ 2 Ziele des Vereins

(1) Die Kappeler Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige/gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein sammelt durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und führt diese Bedürftigen, im Sinne des § 53 der Abgabenverordnung, z.B. Bezieher von Bürgergeld, Grundsicherung oder Bedürftige mit einem geringen Einkommen, zu.

So wie es die finanzielle Lage zulässt, sollen auch langfristig haltbare Lebensmittel zugekauft und als zubereitete Speisen ausgegeben werden.

(3) Der Verein leistet im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit und gibt Publikationen und Erklärungen heraus.

(4) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden und öffentliche Fördermittel.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Der Verein darf keine Darlehen geben.

(7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Alle Mittel des Vereins, auch etwa erwirtschaftete Gewinne, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, insbesondere auch die Vorstandsmitglieder, erhalten keine Bezüge und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden, noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Angemessener Aufwandsersatz kann im Einzelfall bei konkretem Nachweis im angemessenen Umfang gewahrt werden.

(2) Der Verein verwendet seine Mittel zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke. Die Mittel werden jeweils spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Wirtschaftsjahr für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristischen Personen sein.

(2) Der Verein führt

- ordentliche Mitglieder,
- Fördermitglieder,
- Ehrenmitglieder

(3) Über einen schriftlich gestellten Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die der Beschlussfassung folgenden Tag. Der Vorstand kann Anträge ohne Begründung ablehnen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(4) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können beratend an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen.

(5) Mit der Aufnahme in den Verein sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet, den festgesetzten Beitrag fristgerecht zu zahlen und aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele (§ 2) mitzuwirken und die vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben zu übernehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt, der jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres mit vierwöchiger Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zulässig ist,
- Durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- Durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigem Grund mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Wichtige Gründe sind:

- Vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines,
- Rückstand des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung
- beständige Verstöße gegen die Pflichten aus der Satzung, insbesondere, wenn den Verpflichtungen nach § 4 Abs. 5 ohne Begründung mindestens 6 Monate lang nicht nachgekommen wird.

(2) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses, der eine Begründung enthalten muss, eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen gelten mit Beginn des folgenden Kalenderjahres. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen und ist zum 02.02. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Beitrags sowie Einzelheiten der Zahlungsbedingungen in einer Beitragsordnung regeln.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinn von § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Die Arbeit des Vorstands wird von diesem durch eine Geschäftsordnung geregelt, die auch die Aufgabenverteilung umfasst.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied zurücktritt oder aus anderem Grund vorzeitig aus dem Amt ausscheidet. Nur Vereinsmitglieder können gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag eines Mitglieds, zusammen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Personen, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende des Vorstandes anwesend sind.

(6) Die Kassenwartin, der Kassenwart erhält zur Vornahme des Kassengeschäftes des Vereins „Einzelvollmacht“. Dies bedeutet, dass er/sie unter anderem im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten, zu denen der Verein eine Geschäftsverbindung hält, Einzelvollmacht in der Form erhält, dass er/sie jede Art von Verfügungen über vorhandene Guthaben (Barverfügungen, Überweisungsaufträge, Lastschrift- und Scheckverkehr, etc.) ohne weitere Zustimmung und/oder Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes vornehmen darf. Diese Vollmacht erstreckt sich nicht auf Kontoüberziehungen oder sonstige Kreditaufnahmen.

(7) Der Vorstand kann im Einzelfall oder regelmäßig einen Beirat aus Trägern der Vereinsarbeit als Berater hinzuziehen. Dafür werden Personen vom Vorstand berufen, die die Tätigkeit des Vereins mit Rat und Fachwissen unterstützen können, aber nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Der Vorstand gibt die Mitglieder des Beirates in der Mitgliederversammlung bekannt und begründet die Auswahl.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung und Änderung der Satzung
- Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresabrechnung
- Berufung von mindestens zwei Kassenprüfern
- Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzende
- Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin, einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Versammlungsleitung ein Mitglied für die Protokollführung

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine dreiviertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben und Auszählung der Stimmen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern erfolgt die Abstimmung geheim.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins (§ 2) betreffen, sind vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt wird.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist von der Protokollführerin, vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von

- Ort
- Zeitpunkt und
- Tagesordnung

einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder in Textform an die dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist gemäß Abs. (1) einzuberufen,

- wenn der Vorstand dies für erforderlich hält,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder,
- auf Verlangen des Rechnungsprüfers.

(3) Beantragt ein Mitglied innerhalb von einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Versammlungsleiterin, der Versammlungsleiter gibt bei Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt und schlägt die Reihenfolge der Behandlung vor.

§ 13 Rechnungsprüfung

(1) Die für zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfer überprüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung der Kassenwartin, des Kassenwarts. Sie können auch ohne Vorankündigung jederzeit die Kasse überprüfen.

(2) Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist einmal in Folge möglich.

§ 14 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß dieser Satzung im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Als Mitglied des Bundesverbandes Deutsche Tafeln e.V. ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten des Vorstandes dorthin zu melden.

(3) Der Vorstand erstellt eine Erklärung, in der die erforderlichen Hinweise zur Verarbeitung von Personen bezogenen Daten und die Rechte der Mitglieder gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO-EU) aufgeführt sind.

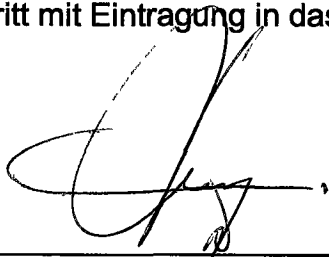
§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

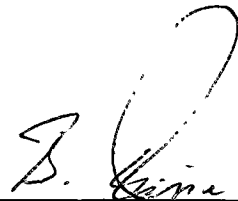
(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter (Liquidator) zu bestimmen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: alle Sachwerte gehen an die Gorch-Fock-Schule Kappeln-Ellenberg, alle Geldwerte gehen an den Hospizdienst Angeln e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Entsprechend Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.05.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Harald Meyer
1.Vorsitzender



Bernhard Risse
2.Vorsitzender



Annette Sandmann
Kassenwartin

Vermerk hinsichtlich der Übertragung
in ein elektronisches Dokument

Amtsgericht Flensburg

Der Übertragung lag eine

Urschrift
 einfache Abschrift
 beglaubigte Abschrift
 Ausfertigung
 Ablichtung

zugrunde.

Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder
andere Mängel

sind nicht vorhanden

außer die im übertragenen Dokument selbst
sichtbaren sind nicht vorhanden.

Sonstige Vermerke:

Flensburg, 19. 06. 2023

Molzahn Justizamtsinspektorin